

10.04.2024

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt Uetersen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Uetersen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01056049
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Uetersen – Der Bürgermeister Amt Planen und Bauen
Straße:	Wassermühlenstraße
Hausnummer:	7
PLZ:	25436
Ort:	Uetersen
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	info@stadt-uetersen.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.uetersen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Stadt Uetersen liegt nordwestlich der Stadt Hamburg in Schleswig-Holstein, südlich der Stadt Elmshorn und nordwestlich der Stadt Pinneberg. Die Bundesstraße B431 verläuft von Süden kommend durch die westlich im Stadtgebiet liegende Altstadt von Uetersen nach Norden. Die Bundesstraße B431 ist in der Lärmaktionsplanung 2023 als Hauptverkehrsstraße gemeldet worden. Die Stadt Uetersen ist zu Fortschreibung alle 5 Jahre gesetzlich verpflichtet. Dabei wird ausschließlich die Lärmart Straße betrachtet. In der Lärmkartierung 2023 wurden lediglich der nördliche und südliche Teilabschnitt kartiert. Dies umfasst die Straßenzüge Lohe, Kreuzstraße, Großer Wulfhagen und An der Klosterkoppel. Das mittlere Teilstück (Mühlenstraße) wurde aufgrund der verringerten Verkehrsbelastung nicht kartiert.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind in Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

(siehe Anlagen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	1360
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	940
55 dB(A) L_{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	nicht zutreffend
50 dB(A) L_{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	nicht zutreffend

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Für die Stadt Uetersen sind gemäß Auswertungen des LfU 1360 belastete Menschen ($L_{DEN} \geq 55$ dB(A)) abgeschätzt worden, davon liegen 480 Menschen im untersten Isophonen-Band und 600 Menschen im Bereich 60 dB(A) $\leq L_{DEN} < 65$ dB(A). 280 belastete Menschen liegen im Bereich der hohen bis sehr hohen Belastungen ($L_{DEN} \geq 65$ dB(A)).

Die Auswertung der Belastetenzahlen zeigt, dass es in der Stadt Uetersen keine übermäßige Flächenverlärmung gibt, da die Belasteten Menschen in nahezu gleichem Verhältnis zu den belasteten Flächen stehen. Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die als gemeldete Hauptverkehrsstraße kartierte Bundesstraße B431, sehr bebauungsnah verläuft.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Lärmsituation ist anhand der Belastetenzahlen und der Lärmkartierung nicht bewertbar. Eine Prognose, wie sie in der Lärmaktionsplanung durchgeführt werden muss, ist auf Grund nicht vorhandener aktueller Eingangsdaten hinsichtlich der teilweise ausgeführten und teilweise noch geplanten Änderungen der Verkehrsführung nicht möglich.

Ein Entwurf eines Verkehrsentwicklungsplans aus dem Jahr 2020 der Stadt Uetersen sieht einige geänderte Verkehrsführungen zur Entlastung der Bundesstraße B431 vor. Diese sollen dazu dienen den Verkehr aus der Innenstadt der Stadt Uetersen heraus zu verlagern. Des Weiteren sehen Planungen vor, die Kreisstraße K22 (Große Twiete) als Umgehungsstraße zur A23 (AS Tornesch) auszubauen, um die derzeit als Zubringerstraße zur Autobahn A23 genutzte Straße Ossenpadd zu entlasten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die geplanten verkehrlichen Veränderungen erst in den nächsten Jahren nachhaltig einstellen werden. Somit ist es wichtig, die Auswirkungen der verkehrlichen Veränderungen zukünftig zu betrachten.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Die Stadt Uetersen konnte noch keine Maßnahme zur Lärminderung ergreifen. Hauptsache ist, dass alle problematischen Lärmquellen sich weder in der Baulast noch in der Trägerschaft der Stadt befinden.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein hat bereits mittels einer lärmtechnischen Berechnung überprüft, ob Lärmsanierungsmaßnahmen für die an der B 431 liegenden Gebäude als freiwillige Leistung des Bundes erfolgen können. Der hieraus ermittelte Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden befindet sich derzeit in der Abwicklung.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Wie erläutert, sind derzeit diverse Verkehrsplanungen teilweise in Umsetzung bzw. in der Prüfung, die auch auf eine Entlastung der Innenstadt abzielen. Da keine Bewertung der Lärmsituation vorgenommen werden konnte, erfolgt auch keine Maßnahmenplanung.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie? ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es ist im Interesse der Stadt Uetersen, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Insbesondere der Einbau lärmreduzierter Straßendeckenerneuerungen durchgeföhrt werden, ist auf den Hauptverkehrsstraßen anzustreben.

Weiterhin wird seitens der Stadt in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es auch ruhige Gebiete auszuweisen und vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Da es jedoch keine festen Kriterien gibt, wie mit dieser Thematik umzugehen ist, wird sich an verschiedenen Quellen orientiert. Danach wird ein ruhiges Gebiet über die Abwesenheit von Hauptlärmquellen definiert. Im Allgemeinen bietet es sich an, vorhandene Ruhe- und Naherholungsbereiche oder sonstige landschaftlich schützenswerte Gebiete (bspw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) als solche auszuweisen. Im Jahr 2021 erwarb die Stadt nördlich des Friedhofs Flächen im Außenbereich (Bezeichnung „Beim Birkenbaum“), welche derzeit durch eine Konzeptstudie untersucht werden. Hier sind naturschutzfachliche Maßnahmen geplant sowie der freie Zugang für die Einwohnenden. Sobald dies möglich ist, ist geplant hier ein ruhiges Gebiet auszuweisen.

Als weitere Gebiete sollen das Areal „Langes Tannen“ sowie im innerstädtischen Bereich das „Rosarium“ als ruhige Gebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisung wird erfolgen, sobald die Fortschreibung des LAP genehmigt wurde.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Für den Straßenlärm wurden keine Lärminderungsmaßnahmen geplant, daher wurden auch keine Reduzierungen abgeschätzt.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 29.11.2023 Bis: 03.01.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Vom 22.11.2023 bis zum 03.01.2024 wurde über die Homepage der Stadtverwaltung über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen. Zusätzlich wurde am 22.11.2023 die Bekanntmachung in der lokalen Zeitung (Uetersener Nachrichten) über die Auslegung informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom 29.11.2023 bis zum 03.01.2024 in der Stadtverwaltung Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 3. OG, Raum 304, 25436 Uetersen während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00-12:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 16:00-18:00 Uhr.

Die Unterlagen waren zudem digital auf der Homepage der Stadtverwaltung abrufbar.

Die Träger öffentlicher Belange wurden etwas zeitversetzt in der Zeit vom 04.12.2023 bis zum 12.01.2024 beteiligt.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Aus der Öffentlichkeit haben keine Personen eine Stellungnahme zum ausgelegten Entwurf abgegeben. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange gab es zehn Rückmeldungen.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Keine

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Der LAP wurde im Kapitel 3.1 ergänzt durch einen Hinweis des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, dass passive Lärmschutzmaßnahmen sich derzeit in der Abwicklung befinden sowie unter Kapitel 3.4, dass insgesamt drei ruhige Gebiete ausgewiesen werden sollen. Zusätzlich in Kapitel 6.1 und 6.2 das keine Evaluation vorgesehen ist.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<p>1. Hamburger Verkehrsverbund GmbH</p> <p>Wir bitten um Abstimmung aller Planungen für den Straßenverkehr mit der SVG als Aufgabenträger und mit der KViP als Verkehrsunternehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Alle straßenverkehrlichen Planungen werden sowohl mit der SVG als auch der KViP abgestimmt werden.</p>
<p>2. Stadt Tornesch</p> <p>Von Seiten der Stadt Tornesch bestehen weder Anregungen noch gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Uetersen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein</p> <p>In Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o.a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten vom Ministerium keine gesonderte Antwort.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Uetersen.</p> <p>Es ergeht aber der Hinweis, dass die Straßenbauverwaltung mittels einer lärmtechnischen Berechnung überprüft hat, ob Lärmsanierungsmaßnahmen für an der B 431 liegenden Gebäude als freiwillige Leistung des Bundes erfolgen können. Der hieraus ermittelte Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden befindet sich derzeit in der Abwicklung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt 3.1 ergänzt werden.</p>
<p>4. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>5. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz</p> <p>Zum Entwurf des Lärmaktionsplan der Stadt Uetersen folgendes:</p> <p><u>Zu Ziffer 3.4 Schutz ruhiger Gebiete</u> Damit ruhige Gebiete als planungsrechtliche Festsetzung von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen sind bedarf es eine expliziten Formulierung, zum Beispiel „die Flächen nördlich des Friedhofs im Außenbereich werden als ruhiges Gebiet festgesetzt.“</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob der Wald östlich der Heidgrabener Straße (Hexenwald?) als ruhiges Gebiet festgesetzt werden könnte.</p> <p>Festgesetzte ruhige Gebiet sind der EU-Kommission georeferenziert zu übermitteln. Im Geoportal Umgebungslärm wurde ein Tool implementiert, mit dem die ruhigen Gebiete eigenhändig eingetragen werden können. Hilfsweise kann dem LfU ein Shape oder eine Karte übermittelt werden.</p> <p><u>Zu Ziffer 6.1 und 6.2 Evaluierung des Aktionsplans</u> Es ist anzugeben, ob Regelungen vorgesehen sind (Ja oder Nein). Das LfU hat ein Formblatt herausgegeben, auf das verwiesen werden kann (Mail vom 03.05.2023).</p>	<p>Der Hinweis wird unter Kapitel 3.4 aufgenommen, dass sowohl das Areal „Langes Tannen“, als auch „Beim Birkenbaum“ sowie das „Rosarium“ als innerstädtisches ruhiges Gebiet ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist keine Evaluation vorgesehen. Die Information wird unter Ziffer 6.1 und 6.2 aktualisiert.</p>
<p>6. Kreis Pinneberg - Fachdienst Bauordnung - Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Die 4. Stufe des Lärmaktionsplan berührt umfangreich denkmalpflegerische Belange, da in Teilbereichen Kulturdenkmale im Umgebungsschutzbereich gem. § 2 Denkmalschutzgesetz betroffen sind.</p> <p>Nach § 4 (1) DSchG SH sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle Baumaßnahmen, die in der direkten Umgebung von denkmalgeschützten Gebäuden erfolgen, genehmigungspflichtig sind. Diese Genehmi-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz werden vom jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt. Die im Lärmaktionsplan dargestellten Straßenzüge liegen nicht in der Straßenbaulast der Stadt Uetersen. Die Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen liegt daher beim jeweiligen ausführenden Baulastträger.</p>

<p>gung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 12 DSchG SH zu beantragen.</p>	
<p>7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt</p> <p>Die 4. Stufe des Lärmaktionsplanes der Stadt Uetersen beinhaltet die Aktualisierung der Lärmaktionsplanung 2013 mit der Aktualisierung aus 2018. Diese wurde am 20.03.2020 vom Büros LAIRM Consult erstellt.</p> <p>Es wird in ihm auf die zukünftigen Planungen im Bereich der Verkehrsführung und Straßenbau verwiesen. Diese Planungen können nun bis jetzt weiter fortgeschritten sein, so dass daraus auch Maßnahmen abgeleitet werden können. Aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes ist daher eine Aktualisierung des Planes unumgänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Lärmaktionsplan dargestellten und geplanten Verkehrsführungen sind weiterhin nicht umgesetzt. Eine Aktualisierung wird daher momentan nicht vorgenommen. Es wird zugestimmt, dass bei sich ändernden Bedingungen eine Aktualisierung erforderlich wird.</p>
<p>8. Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt nicht berührt werden. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>9. Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Stadt Uetersen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 47e Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) seit dem 1. Januar 2015 dafür verantwortlich, einen Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken des Bundes unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen. In Ballungsräumen wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an deren Lärmaktionsplanung mit.</p> <p>Eine Haupteisenbahnstrecke ist durch § 47b BImSchG als ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr definiert. Sonstige Schienenwege werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>in der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch Ihr Stadtgebiet führt keine Haupteisenbahnstrecke des Bundes. Die nächste an Ihrem Stadtgebiet liegende Haupteisenbahnstrecke ist die mit der Streckennummer 1220, die durch die anliegenden Kommunen Tornesch und Heidgraben führt. Gemäß der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes, Runde 4, liegen die Isophonen dieser Strecke außerhalb des Stadtgebietes von Uetersen.</p> <p>Es wurden somit auch keine durch Schienenlärm belasteten Personen gemäß der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) bestimmt. Für Kommunen ohne Haupteisenbahnstrecke besteht weder beim Eisenbahn-Bundesamt noch bei der Kommune eine gesetzliche Verpflichtung einen Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG für Schienenwege aufzustellen. Die Lärmkarten und die Belastetenstatistik des Eisenbahn-Bundesamtes der Runde 4 sind über das GeoPortal.EBA unter folgender Adresse abrufbar: https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de</p>	
<p>10. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.</p> <p>Allgemein Leider sind die Unterlagen für den Lärmaktionsplan der Stadt Uetersen sehr rudimentär. Es fehlt eine Bestandsanalyse mit aktuellen Daten und einer Überprüfung der Lärmsituation, bezogen auf die aktuellen Straßenumbauten und damit einhergehender neuer Verkehrsführung.</p> <p>Aus den Unterlagen wird nicht deutlich, ob die geänderten Regelungen zur Berechnung zur Ermittlung der von Lärm betroffenen Menschen aus dem Jahr 2018 angewandt wurden. Somit würde sich eine völlig andere Situation hinsichtlich der Auswirkungen aus dem Verkehrslärm ergeben.</p> <p>Für die B 431 ist bei dem Vergleich der Verkehrszahlen festgestellt worden, dass</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorliegenden Ausarbeitungen stellen den gesetzlichen Mindeststandard der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und der nationalen gesetzlichen Umsetzung nach § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV dar.</p> <p>Für die mit der 4. Fortschreibung des LAP vorliegenden Belastetenzahlen wurde das ab 2019 verbindlich anzuwendende neue Berechnungsverfahren angewendet. Die Belastetenzahlen fallen dadurch höher aus, da nun bspw. Antriebs- und Rollgeräusche getrennt berechnet werden und die Emissionshöhe von 0,5 m auf 0,05 m heruntergesenkt wurde.</p>

sich die Anzahl an Kraftfahrzeugen von 2012 zu 2017 verringert hat. In der Zwischenzeit hat es eine rege Bautätigkeit im Umland und in Uetersen gegeben. Wir stellen uns die Frage:

- Wie haben sich die Zahlen entwickelt?
- Welche Auswirkungen haben sich daraufhin ergeben?

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Stadt Uetersen sollte bei der Planung zu geänderten Straßenführungen darauf achten, dass es dadurch nicht zu einer Verlagerung der Verkehrsströme und damit auch der Lärmbelastung kommt. Auch wenn die Auswirkungen der Änderungen sich erst in späteren Jahren betrachten lassen, müssen ja die lärmgeplagten Menschen bis dahin damit leben. Daher sind weitere Konzepte zu entwickeln, um die Lärmbelastung dort verringern zu können. Weiteres unter unseren Anmerkungen zu 3.2.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Der Entwurf zum LAP aus dem Jahr 2018 enthält Vorschläge, wie der innerörtliche Lärm reduziert werden kann. Doch deren Umsetzung ist das ausschlaggebende Kriterium. In dem vorliegenden Entwurf fehlen konkrete Konzepte mit Zielsetzungen und Zeitschienen auch für deren Evaluierung, die in engeren Abständen über die 5 Jahrespläne hinaus erfolgen sollte. Die Überprüfungen sollten sowohl für die Ziele als auch deren Umsetzung und Wirksamkeit gelten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Lärm ist für die Bürger:innen mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden:

- Lärm ist gesundheitsschädlich.
- Lärm wirkt sich negativ auf Lebensqualität aus.

Die Erhebung der Daten wird durch das Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes SH durchgeführt. Die Berechnung erfolgt an Hand dem Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung. Da sich die Berechnungsmethoden sowie die Einschätzung des Verkehrs für die B431 verändern, schwanken die Zahlen. Die Stadt Uetersen hat hierbei keinen Einfluss darauf, wie sich die Zahlen entwickeln.

Kenntnisnahme.

Bislang wurden keine der angedachten Veränderungen der Straßenführungen durchgeführt. Im Vorwege wäre es mindestens notwendig, eine Verkehrsstromberechnung durchzuführen, um die Verlagerungen abbilden zu können. Zudem ist die untere Verkehrsbehörde als Genehmigungsstelle anzuhören.

Eine Evaluierung müsste fundiert ausfallen und extern vergeben werden. Hierfür wären zusätzliche Haushaltsmittel notwendig. Da die Stadt Uetersen nicht zur Evaluierung gesetzlich verpflichtet ist, wird derzeit darauf verzichtet.

Als konkrete Maßnahmen wird ergänzt, dass die Instandsetzung und -haltung der Fuß- und Radwege regelmäßig fortgeführt werden soll.

Kenntnisnahme.

Erste Maßnahmen aus dem Verkehrsentwicklungskonzept zum Radwegenetzausbau laufen bereits, z.B. Einrichtung Fahrradstraße „Seminarstraße“, Erneuerung alter Radwege, Abbau von Hindernissen (Umlaufsperrern).

<p>- Lärm verhindert die Nutzung von Außengrundstücken und ist wertmindernd für Immobilien.</p> <p>Da reicht es nicht festzustellen, dass es sich um eine Landes- oder Bundesstraße handelt und die Stadt keine Handlungsoptionen hat. Verkehrsreduktion in der gesamten Stadt kommen auch den lärmgeplagten Bürger:innen zugute. Wir begrüßen, dass die Stadt Uetersen Mitglied bei Rad SH geworden ist. Das ist der richtige Schritt für ein zukunftsweisendes Radwegekonzept. Folgende Projekte können den Autoverkehr reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Radwegekonzeptes inkl. Bereitstellung von Haushaltsmitteln- Car Sharing- Ausbau und Förderung von Coworking Spaces- Stadtränder nicht weiter zersiedeln (Stärkung der innerörtlichen Versorgung) <p>3.4 Schutz ruhiger Gebiete</p> <p>Wir begrüßen, dass die Stadt Uetersen aktiv ruhige Gebiete unabhängig von vorhandenen Schutzgebieten plant. Wir empfehlen weitere potenzielle Ruhegebiete zu identifizieren und auszuweisen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls!</p>	<p>Car-Sharing wird derzeit in gewerblicher Sicht nur vereinzelt genutzt und angefragt. Auf privater Ebene (Fahrgemeinschaften) kann die Stadt keine Pflicht aufzwingen. Coworking-Spaces sind bislang nicht nachgefragt. Das Konzept wird jedoch in der Hinterhand behalten. Eine Zersiedlung ist aus gesetzlichen Auflagen nahezu unmöglich, sodass die innerstädtische Verdichtung als vorrangiges Entwicklungsziel besteht.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird vorgeschlagen, den Außenbereich „Beim Birkenbaum“, das Areal „Langes Tannen“ sowie das „Rosarium“ als innerstädtische Ruhezone festzusetzen.</p>
--	---

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
freiwillige Angaben der Gemeinde:

<https://uetersen.de/stadtplanung-200.html>

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Die Aktualisierung wird verwaltungsseitig durchgeführt. Eine Fortschreibung des im Jahr 2020 durch ein Planungsbüro aufgestellten Lärmaktionsplans ist nicht erfolgt. Finanzielle Kosten sind somit nicht entstanden.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen¹
freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans²

freiwillige Angaben der Gemeinde:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans^{26, 3}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 10.04.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://uetersen.de/stadtplanung-200.html>

Uetersen, 10.04.2024

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)
